

# **Satzung für die in der Trägerschaft der Stadt Lauenburg/Elbe stehende Offene Ganztagschule an der Grundschule Weingarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 30.05.2023 (GVOBL Schl.-H. 2023, S. 279), und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL Schl.-H. S., 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL Schl.-H., S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02. November 2023 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagschule (OGS) an der Grundschule Weingarten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der OGS ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die OGS ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Weingarten eingerichtet.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Leitung der OGS**

Die Koordination der OGS gehört der geschäftsführenden Verwaltung der Stadt Lauenburg/Elbe an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGS.

## **§ 3**

### **Ganztagsangebot**

- (1) Der Ganztagsbetrieb erfolgt in Betreuungsgruppen sowie in Einzelkursen. Die Rhythmisierung über den ganzen Tag berücksichtigt die Leistungskurve eines Grundschulkindes und ist abgestimmt auf die Zeiten der verlässlichen Grundschule.
- (2) Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern und gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 SchulG.  
Das Betreuungs- und Ganztagsangebot ist kostenpflichtig. Die Angebote und Kurse werden durch mindestens eine päd. Fachkraft bzw. eine Kursleitung geleitet.
- (3) Die unterrichtsergänzenden Betreuungs- und Ganztagsangebote finden zu folgenden Zeiten statt:
  - Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 8.45 Uhr (Frühbetreuung)
  - Montag bis Donnerstag: 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr
  - Freitag: 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr

#### ab 01.09.2024

- Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 8.45 Uhr (Frühbetreuung)
- Montag bis Freitag: 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Montag bis Freitag: 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Spätbetreuung)

Während der Ferien in Schleswig-Holstein, an beweglichen Ferientagen sowie an Schulentwicklungstagen findet grundsätzlich kein Betrieb der OGS statt. § 4 bleibt unberührt.

- (4) Die Durchführung der OGS erfolgt auch in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.

- (5) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

## **§ 4**

### **Ganztagsangebot in den Ferien**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Weingarten findet während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten eine Ferienbetreuung der OGS nach Abs. 2 statt. Es werden vorrangig Kinder von erwerbstätigen Sorgeberechtigten betreut. Während dieser Zeiten findet das unter § 3 aufgeführte Angebot nicht statt.
- (2) Die Ferienbetreuung findet, unter Berücksichtigung von Abs. 7, wie folgt statt:
- Osterferien: 1 Woche (letzte Ferienwoche)
  - Sommerferien 3 Wochen (letzten 3 Ferienwochen)
  - Herbstferien 1 Woche (letzte Ferienwoche)
- (3) Die OGS betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten
- Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  - Freitag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- ab 01.09.2024
- Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- (4) Die Schülerinnen und Schüler müssen für das Ferienangebot gesondert bei der Koordination der OGS schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung ist ausschließlich wochenweise möglich und verbindlich.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung. Eine Abholung ist frühestens ab 14.00 Uhr möglich.  
Im begründeten Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (6) In den Ferien erfolgt keine öffentliche Schülerbeförderung.
- (7) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes sind auf wö. max. 25 Plätze begrenzt. Daher wird durch die Koordination der OGS ggf. eine Auswahl vorgenommen. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei wö. 10 Kindern. Ein Anspruch auf die Ferienbetreuung besteht nicht.

## **§ 5**

### **Aufsicht / Kursleitung**

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den Betreuungsgruppen eingesetzten päd. Fachkräfte sowie in den weiteren Ganztagsangeboten die Kursleitung
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen sie für den Besuch der OGS angemeldet wurden und an denen sie diese auch tatsächlich besuchen. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

## **§ 6**

### **Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungs- und Ganztagsangeboten der OGS ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Weingarten offen. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten, unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars, bei der Koordination der OGS. Die Anmeldung wird hierdurch für das Schuljahr (01. August bis 31. Juli) verbindlich. Die Zeiten der Kurse und Angebote sind einzuhalten.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt bei Anmeldung bis zum 15. eines Monats zum 1. des Folgemonats. Bei Anmeldungen ab dem 16. eines Monats erfolgt die Aufnahme zum 1. des übernächsten Monats.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der OGS.

## **§ 7 Kündigung**

- (1) Eine Kündigung zum Ende des Schuljahres ist nicht erforderlich, da die Teilnahme am Angebot der OGS automatisch mit dem Ende eines Schuljahres endet.
- (2) Eine schriftliche Kündigung kann zum Ende des 1. Schulhalbjahres bis zum 31.12. des lfd. Jahres erfolgen. Schulhalbjahre sind die Zeiten 01. August bis 31. Januar sowie 01. Februar bis 31. Juli.
- (3) Eine Kündigung innerhalb des Schulhalbjahres ist nur in dringenden, begründeten Einzelfällen möglich. Gründe hierfür sind:
  - der Wechsel der Schule
  - eine längerfristige Abwesenheit (mehr als 8 Wochen) des Kindes aus gesundheitlichen Gründen. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich über die Koordination der OGS durch den/die Sorgeberechtigten erfolgen.

## **§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Betreuungs- und Ganztagsangeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
  - die Sorgeberechtigten mit zwei Raten der Gebühr rückständig sind
  - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht mehr möglich ist
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des SchulG festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGS. Die Gebührenpflicht nach §§ 10 und 11 bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss wird schriftlich angezeigt und erfolgt zeitlich befristet oder unbefristet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen kann die Koordination die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Besuch der OGS ausschließen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die OGS ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der OGS hat, unverzüglich der Koordination oder der Schulleitung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.

- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich des Besuchs der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Gemeindeunfallkasse und dem Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Stadt Lauenburg/Elbe in keinerlei Haftung es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt.

## **§ 10**

### **Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Für die Teilnahme an den Betreuungs- und Ganztagsangeboten der OGS wird je Kind ein Entgelt in Form einer jeweils monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Diese dient der Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungs- und Ganztagsangebot der OGS und endet mit dem Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist in der Zeit des Schuljahres, auch während der Ferien, nach dem im Gebührenbescheid festgelegten Zahlungsplan zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.  
Die Gebühren für die 10er-Karte sind beim Erwerb sofort und in einer Summe fällig.
- (4) Bei einer Kündigung (§ 7) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, zu dem diese anerkannt wird. Bei Ausschluss (§ 8) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- (5) Zur Zahlung verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler für

- die Frühbetreuung 56,00 €
- die Spätbetreuung 32,00 € ab 01.09.2024
  
- die Kurse und Betreuung
  - einen Tag in der Woche 14,00 €
  - zwei Tage in der Woche 28,00 €
  - drei Tage in der Woche 42,00 €
  - vier Tage in der Woche 56,00 €
  - fünf Tage in der Woche 70,00 €

Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (2) Die Benutzungsgebühr für das Serviceangebot der 10er-Karte beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler 56,00 €. Diese Karte berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an der Frühbetreuung.
- (3) Für die Teilnahme an Ganztagsangeboten, in denen ein hoher Materialbedarf entsteht, wird eine zusätzliche Materialumlage erhoben. Diese wird durch die Kursleitung eingesammelt.

## **§ 12**

### **Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien**

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 86,00 Euro / Woche incl. Mittagsverpflegung erhoben.  
Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und eine Erstattung ist nicht möglich.
- (2) Sofern in einem Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach den §§ 11 und 12 anfallenden Benutzungsgebühren zu entrichten.

### **§ 13**

#### **Ermäßigungstatbestände**

- (1) Bei Geschwisterkindern, die an der OGS teilnehmen, zahlen das erste und zweite Kind die volle Benutzungsgebühr. Das dritte und jedes weitere Kind erhält eine Ermäßigung von 50%.
- (2) Die Benutzungsgebühr kann um den im Bewilligungsbescheid zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) festgelegten Betrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (3) Für die 10er-Karten, die Ferienbetreuung sowie die Materialumlage bestehen keine Ermäßigungsmöglichkeiten.

### **§ 14**

#### **Mittagsverpflegung**

- (1) Die Teilnahme am Angebot des täglichen Mittagessens ist allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Weingarten möglich. Die Gebühr hierfür ist gesondert zu entrichten.
- (2) Das Essen wird durch einen Dienstleister geliefert. Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen, Stornierungen und Zahlungen erfolgen über das Bestellsystem „MensaMax“.
- (3) Leistungsberechtigte nach dem BuT werden nach Abgabe des entsprechenden Gutscheines für die Mittagsverpflegung vom Beitrag für die Mittagsverpflegung befreit.  
Bestellte Essen, die nicht bis 8.30 Uhr des jeweiligen Tages abgesagt werden, sind jedoch kostenpflichtig und werden ggf. in Rechnung gestellt.

### **§ 15**

#### **Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des SchulG in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 16**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Sorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 ff SchulG finden entsprechende Anwendung.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung vom 16. Mai 2013 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen I. bis IV. außer Kraft.

Stadt Lauenburg/Elbe, den 09. November 2023  
Der Bürgermeister

gez. Brackmann